

## Deutsche amtliche Zolltarif-Entscheidungen und Tarif-Auskünfte im Papierfach

Fortsetzung zu Nr. 1 S. 34

Der General-Zolldirektor in Hamburg hat für *Muschelspielzeug mit Mützen* den Zollsatz der Tarif-Nr. 614 mit 30 M. für 1 Doppelzentner vorgeschrieben. Die als „Muschelspielzeug mit Mützen“ bezeichnete Ware besteht aus unausgerüsteten Mützen von farbig bedrucktem *Seidenpapier* in Form von Tierkörpern (Vögeln), die möglichst klein zusammengefaltet sind und lose je zwischen zwei zusammenhängenden und mit einem aufgeklebten Papierstreifen verschlossenen, rohen Muschelschalen liegen. Sie bildet einen Scherzartikel und dient in der Hauptsache zur Belustigung Erwachsener, die nach Oeffnung der Muscheln die Mützen scherzweise aufsetzen. Die Mützen sind mit den sie umschließenden Muschelschalen als ein zusammengehöriges Ganzes anzusehen, und da es zweifelhaft ist, welcher Teil der Ware den vorherrschenden Charakter verleiht, als Muschelware in Verbindung mit Papier nach der Tarifstelle 614 zum Satze von 30 M. für 1 Doppelzentner zu verzollen. Dabei ist im amtlichen Warenverzeichnis auf das Stichwort „Muschelware“ und Stichwort „Schnitzstoffe“ usw. Ziffer 4 k 3 verwiesen. Die Waren werden in Japan hergestellt und von dort eingeführt.

Der Provinzial-Steuerdirektor in Köln hat für *Buntpapier* den Zollsatz der Tarif-Nr. 656 mit 10 Mk., vertragsmäßig 8 Mk., für 1 Doppelzentner bestimmt. Probe 1 besteht aus auf den beiden Außenseiten mit Farbe überstrichenem und mit Metalldruck verziertem, rechteckig geschnittenem Papier, das je einmal von rechts nach links sowie von oben nach unten zusammengefaltet ist. Da sie durch diese einfache Faltung noch nicht die Eigenschaft einer Papierware erhalten hat, ist sie als Buntpapier anzusprechen. Das Gleiche gilt von der als »Harmonikablätter« bezeichneten Probe 2, die aus aneinandergeklebten, auf einer Seite mit Farbe überstrichenen und mit Metalldruck versehenen Papierbogen hergestellt und regelmäßig zusammengefaltet ist, ohne dadurch zu einer fertigen Papierware hergerichtet zu sein. Hierbei ist im amtlichen Warenverzeichnis auf das Stichwort »Papier« Ziffer 4 und Anmerkung zu Ziffer 4 verwiesen. Als Verwendungszweck ist Ein- oder Unterlage für Spitzen und dergleichen, als Herstellungsland Belgien angegeben, von wo die Ware angebracht wird.

Derselbe Provinzial-Steuerdirektor hat für *Stencil-Papier*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Papier- und Pappwaren« Ziffer 8 a 1, den Zollsatz der Tarif-Nr. 670 mit 30 M. für 1 Doppelzentner angeordnet. Die als Stencil-Papier bezeichnete Ware besteht zunächst aus einem 55,5 cm langen und 23 cm breiten Blatte bedruckten Papiers, das an der oberen Schmalseite gleichmäßig spitz zugeschnitten, im übrigen aber rechteckig ist. Es dient als Unterlage für je ein darüber durch Aufkleben des Randes befestigtes Wachs- und Seidenpapier und weist am Kopfe und an anderen Stellen auf schwarzem Untergrund Angaben über den Gebrauch, sowie Linien, Zahlen und Maße in weißem Druck auf, die ein geradliniges Schreiben in bestimmten Absätzen gewährleisten sollen. Das Wachs- und Seidenpapier ist etwa um ein Viertel kleiner als das die Unterlage bildende bedruckte Papier. Die Unterlage ist am oberen und unteren Ende durchlocht, um ihr bequemes und sicheres Entfernen zu ermöglichen. Die in obiger Weise miteinander vereinigten Blätter werden in eine Schreibmaschine eingelegt, wobei das Seidenpapier die Schreibtypen vor dem Bekleben mit Wachs schützt, während der bedruckte Bogen (Unterlage) außer dem erwähnten Zwecke der Ermöglichung eines übersichtlichen Schreibens die Schreibmaschinenwalze vor der Berührung mit dem Wachspapier bewahrt. In der Schreibmaschine erscheint auf dem Seidenpapier die Schrift farbig, der bis auf das Wachspapier hindurchgedrungene Druck aber auf diesem vertieft und farblos. Hierauf werden Seidenpapier und Unterlage von dem Wachspapier gelöst und letzteres in eine eigens für diesen Zweck hergerichtete Druckmaschine eingespannt zwecks fortlaufender Vervielfältigung der Schreibmaschinenschrift durch Pauspapier auf einem darunter befindlichen Bogen weißen Papiers. Stencil-Papier von Beschaffenheit der Probe ist zollpflichtig als anderweit nicht genannte Ware aus bedrucktem Papier ohne Verbindung mit anderen Stoffen. Es wird zum Vervielfältigen von Zirkularen verwandt und in England hergestellt, von wo es nach Deutschland kommt.



**Paul Müller**  
Chemische Fabrik

für Schreib- u. Copir-Tinten, flüss. Tuschen  
Stempelfarben, Radirwasser (Tinfentod)  
flüss. Leim, Gummi arab., Fischleim,  
Hectographen-Artikel, Lederappretur etc.

Specialität:  
VICTORIA TINT  
genannt Königin der Nacht

EXPOR  
nach  
allen-Endteilen

KOCHSTRASSE 10. STETTIN · GRABOW.

Magdeburger Graviranstalt m. b. H.

MAGDEBURG

(früher Edm. Koch & Co.)

Spezialitäten:

Rotguss-Schriften u. Zierat

für Press- und Handvergoldung  
für Buchbindereien etc. 

Stets Neuheiten.

Muster gratis.



Haben Sie schon?

unser neue interessante  
Engrosliste über unsere  
Schreibmasch.-Zubehöre Marke

*Herby*

erhalten? .. Wenn nicht,

Dann müssen Sie!

uns sofort schreiben, damit Sie  
die Liste kostenlos erhalten

Bluen & Co., Berlin W. 66

**K. Gebler**

Maschinenfabrik [189940]

Leipzig-Plagwitz 10

Spezialität seit 1886:

**Drahtheftmaschinen**

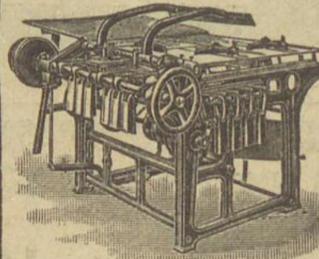
Loch- und Oesenmaschinen

Maschinen zur Faltschachtelfabrikation

Bogen- und Zeitungs-Falzmaschinen

Pappenblegemaschinen etc.

Heftdraht \* Heftklammern



**Mosaikpapiere**

:: für farbige Tief-Prägungen ::

genau so wie weisses Prägepapier. Das Mosaikpapier hat  
sich sehr gut eingeführt, und wir können es deshalb aufs  
Beste empfehlen. [189935]

**Bunt- u. Luxuspapierfabrik Goldbach**

in Goldbach bei Bischofswerda in Sachsen